Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 475
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

zum Thema:
„Freiwillige“ Selbsttests und Datenschutz

und **Antwort** vom 12. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27475
vom 27. April 2021
über „Freiwillige“ Selbsttests und Datenschutz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche „Corona-Schnelltests“ welches Herstellers mit welcher vom Hersteller selbst angegebenen Spezifität und Sensitivität werden an den Berliner Schulen seit Beginn der „Testpflicht“ verwendet?

Zu 1.:

Die Berliner Schulen werden aktuell mit Selbsttests der Firmen Roche, Siemens, Medice und nal von minden bedarfsgerecht ausgestattet.

Die gewünschten Angaben zur Sensitivität und Spezifität entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Test	Sensitivität	Spezifität
SARS-CoV-2 Rapid Antigentests (Laientest) \| Fa. Roche	96,5 %	99,6 %
CLINITEST Rapid COVID-19 Self-Test \| Fa. Siemens	97,2 %	100 %
Medicovid-AG SARS CoV-2 Antigen SELBSTTEST NASE \| Fa. MEDICE	98 %	99,5 %
NADAL Covid-19 Ag Test (Laientest) 243103N-20H \| Fa. Nal von Minden	97,5 %	99,9 %

2. Sind dem Senat die Stellungnahmen des RKI zur fehlenden Zuverlässigkeit dieser „Schnelltests“ bekannt?

Zu 2.:

Es ist bekannt, dass die Aussagekraft von Antigen-Schnelltests von unterschiedlichen Variablen abhängig ist, u.a. von der Sensitivität und Spezifität der Tests. Ein positives Ergebnis bildet einen Verdachtsfall ab, worauf unverzüglich mit Isolationsmaßnahmen für die Betroffenen und einem PCR-Nachtest zu reagieren ist. Ziel ist es, Infektionen in einem Cluster aufzuspüren, um dann mit den entsprechenden Maßnahmen reagieren zu können.

3. Wer - welche Verwaltung - hat wann wie viele Tests welcher Hersteller zur Verwendung in den Schulen zu welchem Preis bestellt (Vertragsschluss) bei wem (Hersteller selbst, sonst Firma des Händlers) und wann sind diese - zentral oder dezentral - geliefert worden?

Zu 3.:

Mit Datum vom 16. März 2021 hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Logistik und das Bestellwesen für den Schul- und Kitabereich von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung übernommen. Das Land Berlin hat die Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH beauftragt, bei der Beschaffung von Schnelltest zu unterstützen (ergänzend siehe auch Pkt. 5).
Nachfolgend finden Sie die Übersicht über die ausgelieferten Tests an die Berliner Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Einzelpreisangabe.

Datum	**Fa. Roche**	**Fa. Siemens**	**Fa. nal von minden**	**Fa. Medice**	**Gesamt**
19.02.2021			1.644.160		1.644.160
12.03.2021			1.185.280		1.185.280
15.03.2021	9.900				9.900
16.03.2021	14.300				14.300
17.03.2021	145.200				145.200
18.03.2021	213.750				213.750
23.03.2021	522.900				522.900
22.03.2021	515.925				515.925
26.03.2021	319.950				319.950
30.03.2021		699.840			699.840
06.04.2021		720.960			720.960
08.04.2021	50.175				50.175
16.04.2021	1.267.650				1.267.650
19.04.2021			542.720	223.000	765.720
30.04.2021	1.662.525			673.500	2.336.025
Summe	4.722.275	1.420.800	3.372.160	896.500	10.411.735
	Einzelpreis 4,76 € (brutto)	Einzelpreis 4,93 € (brutto)	Einzelpreis 3,21 € (brutto)	Einzelpreis 4,28 € (brutto)	
	22.478.029,00 €	7.004.544,00 €	10.824.633,60 €	3.837.020,00 €	

4. Hat eine Ausschreibung stattgefunden? Falls ja, nach welchen Kriterien? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 4.:

Aufgrund der Dringlichkeit sowie im Rahmen der jeweils zum Beschaffungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, um zum einen die zeitnahe Umsetzung der geforderten Maßnahmen entsprechend des Infektionsschutzgesetzes, der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und zum anderen einen Wettbewerb auch bei Corona-bedingten Dringlichkeitsvergaben zu gewährleisten.
Nach Zulassung der Laientests (ab Ende Februar 2021) wurde gemäß dem Beschluss des Krisenstabes zur Beschaffung von Laientests für die Länder vom 23. März 2021 (siehe Anlage) aufgrund der Dringlichkeit und zur Deckung der kurzfristigen Bedarfe insbesondere für Schulen, Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten ebenfalls Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach §§ 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV durchgeführt. Eine Pflicht zur Ausschreibung oder vorherigen Bekanntmachung entfällt in diesen Fällen.

5. Wie ist der Kontakt zum Lieferanten zu 4) zustande gekommen? Waren PEP in die Vermittlung des Kontaktes involviert? Wenn ja, wer?

Zu 5.:

Das Land Berlin hat die Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH beauftragt, bei der Beschaffung von Schnelltest zu unterstützen. Die Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH soll dabei ihre Geschäftskontakte nutzen, um die Beschaffung von Schnelltests zu organisieren. Seit Mitte September 2020 hat das BMG darüber hinaus mit Herstellern und Vertreibern von Schnelltests Rahmenverträge zur Sicherung von Antigen-Schnelltests für den deutschen Markt geschlossen (Verzeichnis der Unternehmen mit Memorandum of Understanding zu Antigen-Schnelltests - MoU-Partner). Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und diente ebenfalls der Kontaktaufnahme. Außerdem wurde eine Liste mit Anbietern von zugelassenen Laientests der Taskforce Testlogistik des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) genutzt.
Bei der Kontaktaufnahme und Auftragsabwicklung waren wissentlich keine politisch exponierten Personen (PEP) involviert.

6. Wie stellt der Senat sicher, dass nicht unbefugte Dritte – etwa Mitschüler – Gesundheitsdaten der anderen Schüler, insbesondere Testergebnisse, erfahren?

Zu 6.:

Zum Schulalltag gehört, dass Schülerinnen und Schüler durch das Miteinander Erkenntnisse über das Befinden ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler erlangen. Dazu können in der Pandemie auch Erkenntnisse über einen möglichen Corona-Verdacht nach einer Selbsttestung gehören. Wichtig ist, dass hier behutsam pädagogisch begleitet wird.

7. Wie erfüllen die Schulen nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit die Anforderungen an eine sichere Verarbeitung der Gesundheitsdaten etwaig positiv „getesteter“ Schüler, z.B. bei der Weitergabe der Daten vom Lehrer an Kollegen oder Schulmitarbeiter?

Zu 7.:

Ein positives Selbsttest-Ergebnis ist ein Verdachtsfall. Daher muss ein positives Testergebnis immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden. Die Schule informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten und spricht das weitere Vorgehen (PCR-Nachtestung) direkt ab. In diesem Zusammenhang sind sogenannte Gesundheitsdaten in der Schule nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit zu behandeln. Fällt auch das PCR-Nachtestergebnis positiv aus, wird das zuständige Gesundheitsamt der getesteten Person direkt von der Teststelle darüber in Kenntnis gesetzt.

8. Wer speichert und verarbeitet wo auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage die Gesundheitsdaten positiv „getesteter“ Schüler?

Zu 8.:

Nach § 5 Absatz 3 SchulHygCoV-19-VO verarbeitet die Schule die Testergebnisse ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs. Die Testergebnisse stellen datenschutzrechtlich besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO dar. Die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist berechtigt, die Testergebnisse ausschließlich für den Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebes unter Pandemiebedingungen zu verarbeiten. Rechtsgrundlage dafür ist § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG.
Die Daten positiv Getesteter (PCR-Nachtestung) werden dem Gesundheitsamt gemeldet. Maßgeblich für die Datenverarbeitung in den Berliner Gesundheitsämtern ist Abschnitt I a „Datenverarbeitung und Datenschutz“ des Gesundheitsdienst-Gesetzes (GDG).

9. Aus welchen Gründen werden zwar Schüler, nicht aber Lehrer und Schulpersonal „getestet“?

Zu 9.:

Die Testpflicht für die Lehrkräfte legt § 28b Abs. 3 des IfSG seit dem 24. April 2021 fest.

10. Soweit Lehrer und Schulpersonal „sich selbst testen“: welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass der Wahrheitsgehalt der Aussage dieser Gruppen höher ist als die entsprechende Aussage von Eltern über „Testergebnisse?

Zu 10.:

Beim schulischen und nichtschulischen Personal bestehen aufgrund dienstrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Bestimmungen Verhaltenspflichten, die die Gewähr für eine flächendeckende Befolgung der Testpflicht bieten. Das gleiche gilt für die weiteren Personengruppen im Hinblick auf ihre vertragliche oder sonstige Bindung gegenüber dem Land Berlin. Zudem hat bei Lehrkräften und den an der Schule Tätigen der Aspekt der Gesundheitserziehung, der bei der Regelung zur Testpflicht der Schülerinnen und Schüler in der Schule eine Rolle spielt, keine Bedeutung. Somit werden Ort und Art der Testung in die Verantwortlichkeit der Lehrkräfte bzw. der sonstigen an der Schule tätigen Personen gelegt.

11.Falls keine Tatsachen diese Annahme rechtfertigen: wie möchte der Senat die offensichtliche Lücke in seiner „Teststrategie“ schließen?

Zu 11.:

Eine Lücke in der Teststrategie des Senats ist nicht erkennbar.

Berlin, den 12. Mai 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie